



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **PE-Dampfbremsfolie blau**

Andere Bezeichnungen: keine

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Dampfbremsfolie zur Windabdichtung von Sparrenvollämmung und Zwischensparrendämmung

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht bestimmungsgemäße Anwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hammerl GmbH

Niedere Klinge 15

D-74376 Gemmrigheim

Telefon: +49 (0) 7143 / 8448-0

Telefax: +49 (0) 7143 / 8448-88

sales@hammerl.de

Ansprechpartner

Maximilian Hoyer

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 7143 / 8448-0



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EU-Chemikalienverordnung (CLP-VO) (EG) Nr. 1272/2008
Dieses Produkt wird nach den EG-Kriterien als nicht gefährlich eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach EU-Chemikalienverordnung (CLP-VO) (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht kennzeichnungspflichtig

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

Stoffname: Polyethylen

EG-Nr.: Polymer CAS-Nr. : 9002-88-4 Index-Nr.: keine REACH-Registrierungsnr.: keine

Anteil : >99,0%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht eingestuft

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen; bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt:

Falls geschmolzenes Material auf die Haut gelangt, kein Eis auflegen, aber mit Eiswasser oder fließendem Wasserstrahl kühlen. Keinesfalls versuchen, das Material von der Haut zu entfernen. Die Entfernung könnte zu erheblichen Gewebeschäden führen. Sofort medizinische Versorgung veranlassen.

Nach Augenkontakt:

Sofort die Augen gründlich einige Minuten lang mit Wasser spülen. Kontaktlinsen nach 1-2 Minuten Spülung entfernen und einige Minuten lang weiter spülen. Bei Auftreten von Beschwerden einen Arzt (vorzugsweise Augenarzt) hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken Arzt aufsuchen. Es kann eine Blockierung im Magen- und Darm-Bereich verursachen. Keine Abführmittel verabreichen. Kein Erbrechen auslösen, es wird so von medizinischer Seite angewiesen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Abgesehen von den Informationen wie unter Erster-Hilfe-Maßnahmen beschrieben (siehe oben) und die Indikation sofortiger ärztlicher Hilfe sowie erforderlicher besonderer Behandlung (siehe unten), sind keine weiteren Symptome und Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle einer Verätzung nach vorheriger Reinigung wie Brandwunden behandeln. Kein spezifisches Antidot bekannt. Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustands des Patienten richten.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wasserdampf oder Wasserdampfnebel. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid-Feuerlöscher. Schaum.

Ungeeignet: Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsmaterial Verbrennungsprodukte mit nicht bestimmbarer toxisch und/oder reizend wirkenden Zusammensetzungen enthalten. Verbrennungsprodukte können u.a. enthalten: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Besondere Gefährdungen bei Feuer und Explosionen: Bei mechanischem Bearbeiten oder andere Verarbeitungsverfahren können zur Bildung von brennbarem Staub führen. Zur Verminderung von möglichen Staubexplosionen ist die Ansammlung von Staub zu verhindern. Bei Verbrennung ohne genügend Sauerstoff entwickelt sich dichter Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsmaßnahmen:

Gefahrenbereich absperren und unbeteiligte Personen fernhalten. Mit Wasser kühlen und gründlich tränken, um eine Wiederentzündung zu verhindern. Falls das Material geschmolzen ist, nicht mit direktem Wasserstrahl löschen. Wasserdampfnebel oder Schaum verwenden. Den umgebenden Bereich mit Wasser kühlen, um die Brandzone eingegrenzt zu halten. Bei kleineren Bränden können Feuerlöscher mit Kohlendioxid oder Trockenlöschmittel per Hand eingesetzt werden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Presslufthammer bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen sowie Feuerwehrschutzkleidung (Feuerwehr-Helm mit Nackenschutz, -Schutzanzug, -Schutzschuhe und -Schutzhandschuhe) tragen. Sollte keine Schutzkleidung vorhanden sein, Feuer aus sicherer Entfernung oder von geschützter Stelle aus bekämpfen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Folienreste immer beseitigen: Rutschgefahr.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Folienreste umweltgerecht entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte keine

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen: Rauchen, offene Flammen oder Zündquellen im Arbeits- und Lager-bereich sind zu vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: keine erforderlich

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: keine erforderlich

Allgemeine Hygienemaßnahmen: keine erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen: Lagern in Übereinstimmung mit den Regeln guter Produktionsverfahren.

Aus Sicherheitsgründen und um eine Beschädigung des Materials zu verhindern, sollten die Paletten nicht gestapelt werden.

Geöffnete Rollenware nicht senkrecht stellen, sondern immer waagrecht ablegen.

Das Material ist nicht UV-beständig und sollte vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt oder im Innenbereich gelagert werden.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: keine

Lagerklasse: keine



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien: keine

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Keine Grenzwerte festgelegt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:

Je nach der auszuführenden Arbeit sind die entsprechenden PSA zu verwenden

Augen- / Gesichtsschutz: Ist auf die jeweilige Verarbeitung abzustimmen

Hautschutz: Übereinstimmend mit allgemeinem hygienischem Verhalten im Umgang mit Produkten sollte Hautkontakt möglichst geringgehalten werden. Handschuhe zum Schutz gegen mechanische Verletzungen tragen.

Handschutz: Handschuhe zum Schutz vor mechanischen Verletzungen tragen.

Anderer Hautschutz: nicht erforderlich

Atemschutz: Nicht erforderlich

Hitze- / Kälteschutz: Hautabdeckende normale Arbeitsanzüge. Geschlossenes Schuhwerk

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: nicht erforderlich



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand :	fest
Farbe :	blau
Geruch :	geruchslos
Geruchsschwelle :	keine Testdaten verfügbar
pH-Wert :	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	105°C / keiner
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht anwendbar
Flammpunkt :	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Brandklasse E / B2
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	nicht anwendbar
Dampfdruck :	nicht anwendbar
Dampfdichte :	nicht anwendbar
relative Dichte :	ca. 0,94 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	Null
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
n-Octanol/Wasser :	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur :	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur :	nicht anwendbar
Viskosität :	nicht anwendbar
explosive Eigenschaften :	nein
oxidierende Eigenschaften :	nein

9.2 Sonstige Angaben

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität Stabil



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Polymerisation findet nicht statt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Bei erhöhten Temperaturen kann sich das Produkt zersetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Bei Temperaturen oberhalb der Schmelztemperatur können Polymerfragmente freigesetzt werden. Rauche können reizend wirken. Zersetzungsprodukte können sein, sind aber nicht begrenzt auf: Aldehyde. Alkohole. Organische Säuren. Zersetzungsprodukte können enthalten Spuren von: Kohlenwasserstoffe.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Verschlucken:

Gesundheitsschädliche Wirkungen werden bei Verschlucken kleiner Mengen nicht erwartet. Kann bei Verschlucken Verstopfung verursachen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Bei Aufnahme über die Haut werden keine Nebenwirkungen erwartet. Auch nach längerem Hautkontakt in der Regel nicht hautreizend.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Feststoff kann aufgrund mechanischer Einwirkung zur Verletzung der Hornhaut führen. Eine Augenreizung kann bei normaler Verarbeitung ausgeschlossen werden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Basierend auf Informationen für den/die Inhaltsstoff/e des Grundmaterials. Verursachte im Versuch mit Meerschweinchen keine sensibilisierende Hautreaktion. Respiratorisch: Keine relevanten Angaben vorhanden.

Keimzell-Mutagenität: Keine relevanten Angaben vorhanden

Karzinogenität: Keine relevanten Angaben vorhanden

Reproduktionstoxizität: Keine relevanten Angaben vorhanden



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine relevanten Angaben vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Additive sind im Produkt eingekapselt. Es wird nicht erwartet, dass sie unter normalen Verarbeitungsbedingungen freigesetzt werden.

Aspirationsgefahr: Stellt aufgrund der physikalischen Eigenschaft keine Aspirationsgefahr dar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Es wird keine akute Toxizität erwartet

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Es wird erwartet, dass sich diese wasserunlöslichen Folien in der Umwelt inert verhalten. Unter Sonneneinstrahlung ist ein photochemischer Abbau der Oberfläche zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial Aufgrund des relativ hohen Molekulargewichtes (MG >1000) ist keine Biokonzentration zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden Im Erdreich: Vom Material wird erwartet, dass es im Erdboden verbleibt. Es wird erwartet, dass das Material in Gewässern aufschwimmt.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch wurde hinsichtlich Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität (PBT) nicht bewertet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine anderen schädlichen Wirkungen bekannt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von nicht kontaminiertem Material schließt mechanisches und chemisches Recycling oder energetische Verwertung ein. In einigen Ländern ist die Entsorgung auf einer Mülldeponie erlaubt.

Behandlung verunreinigter Verpackungen: Für kontaminiertes Material bestehen die gleichen Möglichkeiten, obwohl eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist. Für alle Länder müssen die Entsorgungsmethoden mit nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): 15 01 02

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Keine erforderlich

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen: Alle Entsorgungsmethoden müssen mit den Richtlinien 2008/98/EC und deren Änderungen, wie sie in nationales Recht übernommen worden sind, sowie mit den EU-Richtlinien, die sich mit kritischen Abfallströmen beschäftigen, übereinstimmen. Grenzüberschreitender Abfalltransport muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie Regulation (EC) No 1013/2006 und den entsprechenden Änderungen erfolgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer Keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID Nicht reguliert

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR Nicht reguliert

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe keine

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: ja / nein



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): keine
Schiffstyp (1, 2 oder 3): keine

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine der „besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC)“ enthalten, die auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgeführt sind. Dieses Produkt entspricht den deutschen und europäischen aktuell gültigen chemikalien-/arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, ist gem. REACH-Verordnung nicht registrierungspflichtig und wird als nicht gefährlich eingestuft.

EU-Chemikalienverordnung (CLP-VO) (EG) Nr. 1272/2008:

Dieses Produkt wird nach den EG-Kriterien als nicht gefährlich eingestuft und ist nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften z.B.:

Wassergefährdungsklasse: nwg (nicht wassergefährdend – Selbsteinstufung)

Dieses Produkt stellt aufgrund seiner polymer gebunden Form und in seiner spezifischen und ordnungsgemäßen Anwendung nach unserem heutigen Kenntnisstand, keine Gefährdung der Gesundheit oder Umwelt dar.

Weitere relevante Vorschriften: keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: nicht anwendbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am:

Überarbeitet am :

Gültig ab:

Version:

Ersetzt Version:

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version: keine

Abkürzungen: keine

Literaturangaben und Datenquellen: keine

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Beschreibung der Produkte im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es bleibt in der Verantwortlichkeit des Weiterverarbeitenden, zu prüfen, ob die Informationen für seinen Verwendungszweck vollständig und geeignet sind.

Die Hammerl GmbH fordert jeden Kunden oder Empfänger dazu auf, dieses Sicherheitsdatenblatt sorgfältig zu lesen und, wenn nötig, sich die entsprechende Sachkenntnis zugänglich zu machen, um die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten und jegliche mit dem Produkt verbundenen Gefahren zu erkennen und zu verstehen. Die hierin gegebenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen richtig. Jedoch wird dafür keine Garantie, ausdrücklich oder nicht ausdrücklich, gegeben. Die zu befolgenden Vorschriften unterliegen Änderungen und können an den verschiedenen Standorten voneinander abweichen. Es liegt daher in der Verantwortlichkeit des Käufers/Verwenders bei seinen Tätigkeiten die Gesetze des Bundes-, Landes- und lokaler Ebene zu befolgen. Die hier gemachten Angaben betreffen nur das Produkt, wie es versendet wird. Da die Verwendung des Produktes nicht der Kontrolle des Herstellers unterliegt, ist es die Pflicht des Käufers/Verwenders die nötigen Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt festzulegen.

Schulungen für Arbeitnehmer: keine

Weitere Informationen: Das Sicherheitsdatenblatt gilt ab dem 01.12.2023. Alle anderen Sicherheitsdatenblätter mit einem älteren Datum der Hammerl GmbH sind hiermit Außerkraft gesetzt.